



**BUNDESVERBAND**  
eigenständiger Rettungsdienste e.V.

Regionalbeauftragter- Nord  
Matthias Kießling  
Hünefeldstr. 18  
42285 Wuppertal

Telefon (0202) 280 50- 10  
Telefax (0202) 280 50- 30

Wuppertal, 19.04.99

Landtag Nordrhein-Westfalen, 42103 Wiesbaden

An den  
Präsidenten des Landtag NRW  
Referat II, 1.F.1 - Herrn Fröhlecke  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

## Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung

Sehr geehrter Herr Fröhlecke,

als Anlage erhalten Sie die gewünschten Daten.

Gemeinsam mit unseren Kollegen vom Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V., sowie der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein e.V. vertreten wir die Interessen von Privatunternehmen, die in der Notfallrettung sowie im qualifizierten Krankentransport tätig sind.

Wir haben diesem Schreiben die Stellungnahmen der vorgenannten Verbände zu den geplanten Änderungen des Rettungsgesetzes in Fotokopie beigelegt. Ferner liegt diesem Schreiben die Ergebnisniederschrift über die 13. Sitzung des Landesfachbeirates für den Rettungsdienst vom 21.01.1998 bei. Diesem Sitzungsprotokoll ist zu entnehmen, daß die Mitglieder des Landesfachbeirates der Auffassung sind, daß private Unternehmer, die gegenwärtig über eine gültige Genehmigung für die Durchführung von Notfallrettung nach § 18 RettG NW verfügen, als Verwaltungshelfer in den öffentlichen Rettungsdienst einzubeziehen sind. Dieser Beschluß des Landesfachbeirates findet sich allerdings im Gesetzentwurf nicht wieder.

Auch die wesentlichen Inhalte des vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW am 02.09.1996 in Auftrag gegebenen Gutachtens " Rettungsdienst-Nordrhein-Westfalen; Leistungs- und Organisationsstruktur", welches vom Institut für Wirtschaftsgeographie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn gefertigt wurde, finden sich im Gesetzentwurf nicht wieder. Dieses Gutachten liegt Ihnen bereits vor.

Matthias Claudius-Str. 14  
65185 Wiesbaden  
Telefon (06 11) 9 10 15 44  
Teletax (06 11) 9 10 02 98  
Konto 138 57-607 Postbank Frankfurt  
BLZ 500 100 60

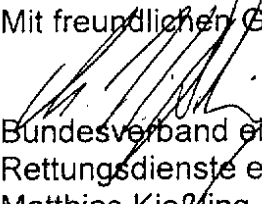
Das jüngste Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Vergaberichtlinie für öffentliche Lieferaufträge vom 24.09.1998 ( AZ: RS.C-76/97) wurde im Gesetzentwurf außer acht gelassen. Der EuGH kommt zu der Auffassung, daß Rettungs- und Krankentransporte unter Begleitung eines Sanitäters sowohl unter Anhang IA, Kategorie 2, als auch unter Anhang IB, Kategorie 25, der Richtlinie 92/50/EWG fallen, sodaß ein Auftrag, der solche Dienstleistungen zum Gegenstand hat, von Artikel 10 Richtlinie 92/50/EWG erfaßt wird. Unseres Erachtens bedeutet dies, daß Leistungen, die nicht vom Träger des Rettungsdienstes selbst durchgeführt werden, von diesem öffentlich auszuschreiben sind. Der vorliegende Änderungsentwurf des RettG NW sieht vor, daß die Durchführung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 RettG durch Vereinbarung Dritten übertragen werden kann, wenn deren Leistungsfähigkeit gewährleistet ist. Bei gleichem Leistungsangebot sind die freiwilligen Hilfsorganisationen vorrangig zu berücksichtigen. Dies ist mit dem vorgenannten EuGH-Urteil nach unserem Dafürhalten nicht in Einklang zu bringen.

Interessant ist auch, daß in dem vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW jährlich erstellten Jahresgesundheitsbericht in der Übersicht "Krankenkraftwagen und Einsätze" längst nicht alle in den einzelnen Städten und Kreisen des Landes NW vorhandenen Privatunternehmen erfaßt sind. In den Städten Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Herford und Viersen sowie in den Kreisen Steinfurt und Gütersloh gibt es seit vielen Jahren Privatunternehmen, die Krankentransport und/ oder Notfallrettung durchführen. Sie werden in der vorgenannten Statistik allerdings nicht erwähnt.

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt Eu-Regelungen nicht oder nur unzureichend (z.B. Niederlassungsfreiheit).

Wir sind aufgrund des Vorgenannten der Auffassung, daß der Änderungsentwurf des RettG NW einer kompletten Überarbeitung bedarf.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bundesverband eigenständiger  
Rettungsdienste e.V.  
Matthias Kießling  
Vorstand

## EINGEGANGEN

14. April 1999

## Entscheidungen

Wenn nichts anderes vermerkt ist, sind die Entscheidungen rechtskräftig und stammen die Leitsätze von dem jeweiligen Gericht. Die Sachverhalte sind zum Teil von der Redaktion gekürzt und neu formuliert; Kürzungen in den Entscheidungsgründen werden kenntlich gemacht. Die mit einem † versehenen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe des Bundes und des BayObLG sind zum Abdruck in der Entscheidungssammlung des betreffenden Gerichts vorgesehen. BGH-Entscheidungen werden mitgeteilt von Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Rudolf Nirk.

## A. Internationale Gerichte

## EuGH

## 1. Gemeinschaftsrecht und nationale Verfahrensfristen

EGV Art. 5, 177

1. Daß der Gerichtshof ein Vorabentscheidungsurteil über die Auslegung einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts erlassen hat, ohne die zeitlichen Wirkungen dieses Urteils zu begrenzen, berührt das Recht eines Mitgliedstaats nicht, sich gegenüber Klagen auf Erstattung von unter Verstoß gegen diese Vorschrift erhobenen Abgaben auf eine nationale Ausschußfrist zu berufen.

2. Das Gemeinschaftsrecht verwehrt es einem Mitgliedstaat nicht, sich gegenüber Klagen auf Erstattung von Abgaben, die unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht erhoben worden sind, auf eine nationale Ausschußfrist von drei Jahren zu berufen, die von der günstigeren allgemeinen Frist für Klagen gegen Private auf Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge abweicht, wenn diese Ausschußfrist in gleicher Weise auf alle Klagen auf Erstattung von Abgaben unabhängig davon angewandt wird, ob sie auf das Gemeinschaftsrecht oder auf das innerstaatliche Recht gestützt werden.

3. Das Gemeinschaftsrecht verwehrt es einem Mitgliedstaat unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens nicht, sich gegenüber Klagen auf Erstattung von Abgaben, die unter Verstoß gegen eine Richtlinie erhoben worden sind, auf eine nationale Ausschußfrist, die vom Zeitpunkt der Entrichtung der fraglichen Abgabe an läuft, zu berufen, selbst wenn die Richtlinie zu diesem Zeitpunkt noch nicht ordnungsgemäß in das nationale Recht umgesetzt worden war.

EuGH, Urt. v. 15. 9. 1998 – Rs. C-231/96 (*Edilizia Industriale Chirurgica Srl* [Edis]/Ministero delle Finanze)

Anm. d. Schriftlfg.: Die Entscheidung ist mit Sachverhalt und Gründen abgedruckt in NJW 1999, 129. – Zur Rechtsprechung des EuGH zur sog. „Emmott'schen Fristenhemmung vgl. OVG Koblenz, NVwZ 1999, 198 (in diesem Heft) m. w. Nachw. in der Anm. d. Schriftlfg.

## 2. Erstattung gemeinschaftsrechtswidrig erhobener Abgaben

EGV Art. 177

Das nationale Gericht muß aufgrund seiner Verpflichtung, eine innerstaatliche Regelung, durch die eine gemeinschaftsrechtswidrige Abgabe eingeführt worden ist, unangewendet zu lassen, Anträgen auf Erstattung dieser Abgabe grundsätzlich stattgeben. Die Erstattung ist gemäß den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts zu gewährleisten, wobei diese nicht ungünstiger gestaltet werden dürfen als bei entsprechenden Klagen, die nur innerstaatliches Recht betreffen; auch dürfen sie die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Eine eventuelle Neuqualifizierung der Rechtsbeziehungen, die durch die Erhe-

bung einer später für gemeinschaftsrechtswidrig befundenen nationalen Abgabe zwischen der Finanzverwaltung eines Mitgliedstaats und den Gesellschaften in diesem Staat entstanden sind, unterliegt somit dem innerstaatlichen Recht.

EuGH, Urt. v. 22. 10. 1998 – verb. Rs. C-10/97 bis C-22/97 (*Ministero delle Finanze/IN.CO.GE.'90 Srl, Idelgard Srl, Iris'90 Srl, Camed Srl, Pomezia Progetti Appalti Srl, Edilcam Srl, A. Cecchini & C. Srl, EMO Srl, Emoda Srl, Suppesi Srl, Ing. Luigi Martini Srl, Giacomo Srl u. Mafar Srl*)

Anm. d. Schriftlfg.: Die Entscheidung ist mit Sachverhalt und Gründen abgedruckt in NJW 1999, 201.

## 3. Vergaberichtlinie für öffentliche Lieferaufträge

Richtlinie 89/665/EWG Art. 1 I, II, 2 f; Richtlinie 92/50/EWG Art. 10

1. Weder Art. 1 I und II noch Art. 2 I noch die übrigen Bestimmungen der Richtlinie 89/665/EG des Rates vom 21. 12. 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge können so ausgelegt werden, daß im Fall der Nichtumsetzung der Richtlinie 92/50/EWG innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist die für Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, die gem. Art. 2 VIII Richtlinie 89/665/EWG eingerichtet worden sind, auch zur Entscheidung in Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge befugt sind. Die Erfordernisse einer der Richtlinie 92/50/EWG entsprechenden Auslegung des nationalen Rechts und eines effektiven Schutzes der Rechte des einzelnen gebieten es dem nationalen Gericht jedoch zu prüfen, ob dem einzelnen aufgrund der anwendbaren Bestimmungen des nationalen Rechts ein Anspruch auf Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge zuerkannt werden kann. Unter Umständen, wie sie im Ausgangsverfahren vorliegen, hat das nationale Gericht insbesondere zu prüfen, ob dieser Anspruch auf Nachprüfung vor denselben Stellen geltend gemacht werden kann, die auf dem Gebiet der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge vorgesehen sind.

2. Rettungs- und Krankentransporte unter Begleitung eines Sanitäters fallen sowohl unter Anhang I A, Kategorie 2, als auch unter Anhang IB, Kategorie 25, der Richtlinie 92/50/EWG, so daß ein Auftrag, der solche Dienstleistungen zum Gegenstand hat, von Art. 10 Richtlinie 92/50/EWG erfaßt wird.

3. Ein einzelner kann sich vor den nationalen Gerichten unmittelbar auf die Bestimmungen der Abschnitte I und II der Richtlinie 92/50/EWG berufen. Auch auf die Bestimmungen der Abschnitte III bis VI kann sich ein einzelner vor einem nationalen Gericht berufen, soweit sich aus der Untersuchung des Wortlauts der einzelnen Bestimmungen ergibt, daß sie unbedingt und hinreichend genau sind.

4. Das Gemeinschaftsrecht verpflichtet einen öffentlichen Auftraggeber eines Mitgliedstaats nicht, auf Antrag eines einzelnen in bestehende, auf unbestimmte Zeit oder für mehrere Jahre abgeschlossene Rechtsverhältnisse einzugreifen, wenn diese Rechtsverhältnisse vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 92/50/EWG begründet worden sind.

EuGH, Urt. v. 24. 9. 1998 – Rs. C-76/97 (*Walter Tögel/Niederösterreichische Gebietskrankenkasse*)

Zum Sachverhalt: Das Bundesvergabeamt hat dem Gerichtshof gem. Art. 177 EGV vier Fragen nach der Auslegung der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. 12. 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rah-

men der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABIEG Nr. L 395, S. 33) und der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. 6. 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABIEG Nr. L 209, S. 1) zur Vorabentscheidung vorgelegt. Diese Fragen stellen sich in einem Rechtsstreit zwischen *Walter Tögel* und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse darüber, welches Verfahren der Vergabe öffentliche Lieferaufträge bei Rettungs- und Krankentransporten anzuwenden ist. Art. 1 I Richtlinie 89/665/EWG i. d. F. des Art. 41 Richtlinie 92/50/EWG sowie Art. 1 II und III und Art. 2 Richtlinie 89/665/EWG lauten:

Art. 1. (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß hinsichtlich der in den Anwendungsbereich der Richtlinien 71/305/EWG, 77/62/EWG und 92/50/EWG fallenden Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge die Entscheidungen der Vergabebehörden wirksam und vor allem möglichst rasch nach Maßgabe der nachstehenden Artikel, insbesondere von Art. 2 VII, auf Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens oder gegen die einzelstaatlichen Vorschriften, die dieses Recht umsetzen, nachgeprüft werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die in dieser Richtlinie getroffene Unterscheidung zwischen einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und den übrigen innerstaatlichen Bestimmungen nicht zu Diskriminierungen zwischen Unternehmen führt, die im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags einen Schaden geltend machen könnten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß das Nachprüfungsverfahren entsprechend den gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten festzulegenden Bedingungen zumindest jedem zur Verfügung steht, der ein Interesse an einem bestimmten öffentlichen Liefer- oder Bauauftrag hat oder hatte und dem durch einen behaupteten Rechtsverstoß ein Schaden entstanden ist bzw. zu entstehen droht. Die Mitgliedstaaten können insbesondere verlangen, daß derjenige, der ein Nachprüfungsverfahren einzuleiten beabsichtigt, den öffentlichen Auftraggeber zuvor von dem behaupteten Rechtsverstoß und von der beabsichtigten Nachprüfung unterrichten muß.

Art. 2. (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß für die in Art. 1 genannten Nachprüfungsverfahren die erforderlichen Befugnisse vorgesehen werden,

- damit so schnell wie möglich im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufige Maßnahmen ergriffen werden können, um den behaupteten Rechtsverstoß zu beseitigen oder weitere Schädigungen der betroffenen Interessen zu verhindern; dazu gehören Maßnahmen, um das Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags auszusetzen oder die Aussetzung zu veranlassen oder Maßnahmen der Durchführung jeder sonstigen Entscheidung der öffentlichen Auftraggeber.
- damit die Aufhebung rechtswidriger Entscheidungen, einschließlich der Streichung diskriminierender technischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Spezifikationen in den Ausschreibungsdokumenten, den Vergabungsunterlagen oder in jedem sonstigen sich auf das betreffende Vergabeverfahren beziehenden Dokument vorgenommen oder veranlaßt werden kann;
- damit denjenigen, die durch den Rechtsverstoß geschädigt worden sind, Schadensersatz zuerkannt werden kann. ...

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Entscheidungen der für Nachprüfungsverfahren zuständigen Instanzen wirksam durchgesetzt werden können.

(8) Eine für Nachprüfungsverfahren zuständige Instanz, die kein Gericht ist, muß ihre Entscheidung stets schriftlich begründen. Ferner ist in diesem Falle sicherzustellen, daß eine behauptete rechtswidrige Maßnahme der zuständigen Grundinstanz oder ein behaupteter Verstoß bei der Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse zum Gegenstand einer Klage oder einer Nachprüfung bei einer anderen gegenüber den öffentlichen Auftraggebern und der Grundinstanz unabhängigen Instanz, die ein Gericht i. S. des Art. 177 EWG ist, gemacht werden können. Für Ernennung und Ende der Amtszeit der Mitglieder dieser unabhängigen Instanz gelten bezüglich der für ihre Ernennung zuständigen Behörde, der Dauer ihrer Amtszeit und ihrer Absetzbarkeit die gleichen Bedingungen wie für Richter. Zumindest der Vorsitzende dieser unabhängigen Instanz muß die juristischen und beruflichen Qualifikationen eines Richters besitzen. Die unabhängige Instanz erkennt in einem kontradiktorischen Verfahren; ihre Entscheidungen sind in der von den einzelnen Mitgliedstaaten jeweils zu bestimmenden Weise rechtsverbindlich.

Nach Art. 8 Richtlinie 92/50/EWG werden Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen des Anhangs I A sind, nach den Vorschriften der Abschnitte III bis VI vergeben, während nach Art. 9 Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen des Anhangs I B sind, gem. den Art. 14 und 16 vergeben werden. Art. 10 Richtlinie 92/50/EWG lautet:

Art. 10. Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen des Anhangs I A und des Anhangs I B sind, werden nach den Vorschriften der Abschnitte III bis VI vergeben, wenn der Wert der Dienstleistungen des Anhangs I A größer ist als derjenige der Dienstleistungen des Anhangs I B. Ist dies nicht der Fall, so werden sie gem. den Art. 14 und 16 vergeben.

In Anhang I A (Dienstleistungen i. S. von Art. 8) der Richtlinie 92/50/EWG heißt es:

Kategorie	Titel	CPC-Referenz-Nr.
2	Landverkehr einschl. Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr	712 (außer 71235) 7512, 87304

In Anhang I B (Dienstleistungen i. S. von Art. 9) der Richtlinie 92/50/EWG heißt es:

Kategorie	Titel	CPC-Referenz-Nr.
2	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	93

Nach der siebten Begründungserwägung der Richtlinie 92/50/EWG enthalten die Anhänge I A und I B der Richtlinien Bezugnahmen auf die CPC (Central Product Classification; zentrale Gütersystematik) der Vereinten Nationen. Art. 1 Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates vom 29. 10. 1993 betreffend die statistische Güterklassifikation i. V. mit den Wirtschaftszweigen (CPA) in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABIEG Nr. L 342, S. 1) lautet:

Art. 1. (1) Ziel dieser Verordnung ist es, eine Güterklassifikation i. V. mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einzuführen, um die Vergleichbarkeit zwischen den nationalen und gemeinschaftlichen Klassifikationen und damit zwischen den nationalen und den gemeinschaftlichen Statistiken zu gewährleisten.

(2) ...

(3) Diese Verordnung gilt ausschließlich für die Verwendung der genannten Klassifikation zu statistischen Zwecken.

Nach Nr. 1 der Empfehlung 96/527/EG der Kommission vom 30. 7. 1996 über die Verwendung des Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge (CPV) zur Beschreibung des Auftragsgegenstands (ABIEG Nr. L 222, S. 10) sollen die öffentlichen Aufträge die Bezeichnungen und Codes des CPV verwenden; das CPV wurde im Supplement S 169 des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften, Jahrgang 1996, veröffentlicht. In das österreichische Recht wurde die Richtlinie 89/665/EWG durch das Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (BGBl 1993, 462; BVergG), das am 1. 1. 1994 in Kraft trat, umgesetzt. Nach Art. 168 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und die Anpassungen der die Union begründenden Verträge vom 24. 6. 1994 (ABIEG Nr. C 241, S. 21) hätte die Richtlinie 92/50/EWG vor dem 1. 1. 1995 in das österreichische Recht umgesetzt werden müssen. Es steht fest, daß diese Umsetzung in das nationale Recht erst am 1. 1. 1997 erfolgte, also nach dem Erlass des Vorlagebeschlusses.

Nach dem nationalen Recht sind die österreichischen Sozialversicherungsträger verpflichtet, den Versicherten im Fall notwendiger Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe durch sie oder ihre Angehörigen die Transportkosten zu ersetzen. Dieser Ersatz umfaßt die Transportkosten für Beförderungen im Inland einerseits zur Anstaltspflege in die nächstgelegene geeignete Krankenanstalt bzw. von dieser Krankenanstalt in die Wohnung des Erkrankten und andererseits zur ambulanten Behandlung zum nächstgelegenen geeigneten Vertragsarzt oder zur nächstgelegenen geeigneten Vertragseinrichtung in Höhe der vertraglich festgesetzten Tarife. Bei Krankentransporten im weiteren Sinne wird zwischen Transporten mit dem Notarztwagen (unter Begleitung eines Notarztes), Rettungs- und Krankentransporten (unter Begleitung eines Sanitäters) und Ambulanzfahrten (ohne medizinische Betreuung) unterschieden. Die Beziehungen der Träger der Sozialversicherung zu den Transportbetreibern sind durch privatrechtliche Verträge geregelt, wobei die ausreichende Versorgung der Versicherten und ihrer anspruchsberechtigten Angehörigen mit den gesetzlich und satzungsmäßig vorgesehenen Leistungen sicherzustellen ist. So schloß die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse 1984 mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband für Niederösterreich, und dem Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Rahmenverträge für die Erbringungen von Krankentransporten in allen drei genannten Transportbereichen ab. Der Rahmenvertrag wird jährlich tariflich angepaßt. Die Erbringer der Krankentransporte sind vertraglich nicht nur zur Durchführung aller bodengebundenen Transporte verpflichtet, also von Notarzttransporten, Rettungs- bzw. Krankentransporten sowie Ambulanzfahrten, sondern haben dabei auch die Möglichkeit von Doppel- und Mehrfachtransporten zu koordinieren und zu nutzen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 1. 12. 1992 erhielt *Walter Tögel* die Konzession zur Ausübung des Mietwagengewerbes, eingeschränkt auf Rettungstransporte und Krankenabfuhrung. Da die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse sein mehrmaliges Ersuchen um Abschluß eines Direktverrechnungsvertrages für Kranken- und Rettungstransporte mit ihm mit der Begründung ablehnte, daß durch die beiden bestehenden Verträge die Versorgung ausreichend erfüllt sei, stellte er beim Bundesvergabeamt am 22. 8. 1996 einen Antrag auf Feststellung, daß die streitige Ausschreibung eine Dienstleistung gem. Anhang I A der Dienstleistungs-Richtlinie betreffe und somit ein offenes

Vergabeverfahren durchzuführen sei. Daraufhin hat das Bundesvergabeamt das Verfahren ausgesetzt und den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht.

Der EuGH bejaht, daß sich ein einzelner trotz Nichtumsetzung auf die fraglichen Richtlinienbestimmungen berufen kann.

#### Aus den Gründen: Zur ersten und zweiten Frage

21. Mit der ersten und der zweiten Frage, die gemeinsam zu behandeln sind, möchte das vorlegende Gericht im Kern wissen, ob Art. 1 I und II, 2 I oder anderen Bestimmungen der Richtlinie 89/665/EWG so auszulegen sind, daß im Fall der Nichtumsetzung der Richtlinie 92/50/EWG innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist die für Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, die gem. Art. 2 VIII Richtlinie 89/665/EWG eingerichtet worden sind, auch zur Entscheidung in Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge befugt sind.

22. In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, daß es nach dem Urteil des Gerichtshofes vom 17. 9. 1997 (EuGH, Slg. I 1997, 4961 = EuZW 1997, 625 = NJW 1997, 3365 Tz. 40 - Dorsch Consult) Sache der Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats ist zu bestimmen, welches Gericht für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zuständig ist, in denen es um individuelles, auf dem Gemeinschaftsrecht beruhendes Recht geht, wobei die Mitgliedstaaten jedoch für den wirksamen Schutz dieser Rechte in jedem Einzelfall verantwortlich sind. Unter diesem Vorbehalt ist es nicht Aufgabe des Gerichtshofes, in die Entscheidung von Zuständigkeitsfragen einzugreifen, die die Qualifizierung bestimmter, auf dem Gemeinschaftsrecht beruhender Rechtslagen auf der Ebene der nationalen Gerichtsorganisation aufwerfen kann.

23. In Tz. 41 des genannten Urteils hat der Gerichtshof sodann festgestellt, daß Art. 41 Richtlinie 92/50/EWG die Mitgliedstaaten zwar verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine wirksame Nachprüfung auf dem Gebiet der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge sicherzustellen, jedoch nicht angibt, welche nationalen Instanzen zuständig sein müssen, oder daß es sich dabei um dieselben Instanzen handeln muß, die die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Vergabe öffentlicher Bau- und Lieferaufträge bestimmt haben.

24. Es steht jedoch fest, daß die Richtlinie 92/50/EWG am 22. 8. 1996, als der Ast. seinen Antrag beim Bundesvergabeamt gestellt hat, nicht in das österreichische Recht umgesetzt war. Das Gesetz, mit dem diese Umsetzung erfolgte, trat erst am 1. 1. 1997 in Kraft.

25. Im Hinblick auf derartige Umstände hat der Gerichtshof in Tz. 43 des Urteils Dorsch Consult festgestellt, daß die sich aus einer Richtlinie ergebende Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das in dieser vorgesehene Ziel zu erreichen, sowie ihre Pflicht gem. Art. 5 EGV, alle zur Erfüllung dieser Verpflichtung geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zu treffen, allen Trägern öffentlicher Gewalt in den Mitgliedstaaten obliegen, und zwar im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auch den Gerichten. Daraus folgt, daß ein nationales Gericht, soweit es bei der Anwendung des nationalen Rechts - gleich, ob es sich um vor oder nach der Richtlinie erlassene Vorschriften handelt - dieses Recht ausulegen hat, seine Auslegung soweit wie möglich am Wortlaut und Zweck der Richtlinie ausrichten muß, um das mit der Richtlinie verfolgte Ziel zu erreichen und auf diese Weise Art. 189 EGV nachzukommen (vgl. EuGH, Slg. I 1990, 4135 Rdnr. 8 - Marleasing; EuGH, Slg. I 1993, 6911 = EuZW 1994, 182 = NJW 1994, 921 Tz. 20 - Faccini Dori).

26. In Tz. 44 hat der Gerichtshof ferner ausgeführt, daß die Frage der Bestimmung einer zur Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge zuständigen Instanz selbst dann von Bedeutung ist, wenn die Richtlinie 92/50/EWG nicht umgesetzt wurde. Für den Fall, daß ein Mitgliedstaat nicht die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen getroffen hat oder aber die getroffenen Maßnahmen einer Richtlinie nicht entsprechen, hat der Gerichtshof nämlich unter bestimmten Umständen dem einzelnen das Recht zuerkannt, sich vor Gericht gegenüber einem Mitgliedstaat, der einer Richtlinie nicht nachgekommen ist, auf diese zu berufen. Diese Mindestgarantie kann zwar keinem Mitgliedstaat als Rechtfertigung dafür dienen, daß er sich der Verpflichtung entzieht, rechtzeitig zur Erreichung des Zieles der jeweiligen Richtli-

nie geeignete Durchführungsmaßnahmen zu ergreifen (vgl. insb. EuGH, Slg. I 1996, 2423 = EuZW 1996, 575 = NVwZ 1996, 991 Tz. 13 - Kommission/Deutschland), doch kann sie bewirken, daß der einzelne befugt ist, sich gegenüber einem Mitgliedstaat auf die materiellen Vorschriften der Richtlinie 92/50/EWG zu berufen (Tz. 44).

27. Schließlich hat der Gerichtshof in Rdnr. 45 des Urteils Consult darauf hingewiesen, daß die Betroffenen, wenn die nationalen Vorschriften nicht in einer der Richtlinie 92/50/EWG entsprechenden Weise ausgelegt werden können, im Rahmen der geeigneten Verfahren des nationalen Rechts den Ersatz des Schadens verlangen können, der ihnen dadurch entstanden ist, daß die Richtlinie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist umgesetzt worden ist (vgl. insb. EuGH, Slg. I 1996, 4845 = EuZW 1996, 654 = NJW 1996, 3141 - Dillenkofler u. a.).

28. Daher ist auf die erste und die zweite Frage zu antworten, daß weder Art. 1 I und II, 2 I noch die übrigen Bestimmungen der Richtlinie 89/665/EWG so ausgelegt werden können, daß im Fall der Nichtumsetzung der Richtlinie 92/50/EWG innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist die für Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, die gem. Art. 2 VIII Richtlinie 89/665/EWG eingerichtet worden sind, auch zur Entscheidung in Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge befugt sind. Die Erfordernisse einer der Richtlinie 92/50/EWG entsprechenden Auslegung des nationalen Rechts und eines effektiven Schutzes der Rechte des einzelnen gebieten es dem nationalen Gericht jedoch zu prüfen, ob dem einzelnen aufgrund der anwendbaren Bestimmungen des nationalen Rechts ein Anspruch auf Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge zuerkannt werden kann. Unter Umständen, wie sie im Ausgangsverfahren vorliegen, hat das nationale Gericht insbesondere zu prüfen, ob dieser Anspruch auf Nachprüfung vor denselben Stellen geltend gemacht werden kann, die auf dem Gebiet der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge vorgesehen sind.

#### Zur dritten Frage

##### Zum ersten Teil der dritten Frage

29. Mit dem ersten Teil der dritten Frage möchte das nationale Gericht wissen, ob die Dienstleistungen des Rettungs- und Krankentransports unter Begleitung eines Sanitäters, um die es im Ausgangsverfahren geht, von Anhang I A oder von Anhang I B der Richtlinie 92/50/EWG erfaßt werden, auf die Art. 10 Richtlinie verweist.

30. In bezug auf die Bezeichnung der Dienstleistungen, die Gegenstand der von der Richtlinie 92/50/EWG erfaßten Aufträge sind, verweisen die Art. 8 und 9 Richtlinie auf Anhang I A und Anhang I B der Richtlinie. Für diesen Zweck nehmen sowohl Anhang I A als auch Anhang I B der Richtlinie 92/50/EWG auf die CPC-Nomenklatur bezug.

31. Nach Art. 10 Richtlinie 92/50/EWG werden Aufträge, deren Gegenstand sowohl Dienstleistungen des Anhangs I A als auch des Anhangs I B sind, nach den Vorschriften der Abschnitte III bis VI vergeben, wenn der Wert der Dienstleistungen des Anhangs I A höher ist als derjenige der Dienstleistungen des Anhangs I B. Ist dies nicht der Fall, so werden sie gem. den Art. 14 und 16 vergeben.

32. Nach Ansicht der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse handelt es sich bei den betroffenen Dienstleistungen um Dienstleistungen der Kategorie 25 des Anhangs I B (Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen). Sie beruft sich hierfür insbesondere auf Abteilung 85 des CPV, wo unter den „Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens“, auf die sich diese Abteilung bezieht, die Einsätze von Krankenwagen“ genannt seien.

33. Die österreichische Regierung vertritt die Ansicht, daß weder die CPC-Nomenklatur noch das CPA noch das CPV die Einreihung der Dienstleistungen in eine der in Anhang I A oder Anhang I B aufgeführten Kategorien erlaubten.

34. Hingegen ergibt sich nach Ansicht der Kommission aus der CPC-Nomenklatur, dem CPV und dem CPA, daß die betroffenen Dienstleistungen als Dienstleistungen sowohl i. S. von Anhang I A, Kategorie 2 (Landverkehr), als auch als Dienstleistungen des Anhangs I B, Kategorie 25 (Gesundheitswesen) einzustufen seien.

35. Nach Art. 1 III Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 ist die in der CPA vorgesehene Klassifikation für statistische Zwecke anzuwenden, und nach Nr. 1 der Empfehlung 96/257/EG soll das CPV nur bei der Abfassung der Bekanntmachungen und sonstigen Mit-

teilungen Verwendung finden, die im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge veröffentlicht werden.

36. Daher lassen sich die Beziehungen der Dienstleistungen der Kategorie 2 des Anhangs I A und der Kategorie 25 des Anhangs I B nicht anhand der CPA oder des CPV auslegen.

37. Dagegen ergibt sich, wie der Generalanwalt in Rdnr. 32 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, aus der siebten Begründungserwägung der Richtlinie 92/50/EWG, daß die Verweisung auf die CPC-Nomenklatur in den Anhängen I A und I B verbindlich ist.

38. Wie der Generalanwalt in den Tz. 36 bis 48 seiner Schlußanträge eingehender ausgeführt hat, entspricht die von der französischen Regierung in der mündlichen Verhandlung vertretene allgemeine Lösung, jede Dienstleistung danach, ob medizinisch geschultes Personal anwesend ist oder nicht, insgesamt entweder Anhang I A oder Anhang I B zuzuweisen, nicht der sich aus diesen Anhängen ergebenden klaren Unterscheidung zwischen Verkehrsleistungen und medizinischen Dienstleistungen beim Krankentransport.

39. Somit ist festzustellen, daß die CPC-Referenz-Nr. 93, die in Kategorie 25 (Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen) des Anhangs I B aufgeführt ist, eindeutig angibt, daß sich diese Kategorie ausschließlich auf die medizinischen Aspekte der Gesundheitsdienstleistungen bezieht, die Gegenstand eines öffentlichen Auftrags der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art sind, und nicht auf die Beförderungsaspekte, die in die Kategorie 2 (Landverkehr) fallen, wo die CPC-Referenz-Nr. 712 angegeben ist.

40. Daher ist auf den ersten Teil der dritten Fragen zu antworten, daß Rettungs- und Krankentransporte unter Begleitung eines Sanitäters sowohl unter Anhang I A, Kategorie 2, als auch unter Anhang I B, Kategorie 25, der Richtlinie 92/50/EWG fallen, so daß ein Auftrag, der solchen Dienstleistungen zum Gegenstand hat, von Art. 10 Richtlinie 92/50/EWG erfaßt wird.

#### Zum zweiten Teil der dritten Frage

41. Mit dem zweiten Teil der dritten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob sich ein einzelner vor den nationalen Gerichten auf die Bestimmungen der Titel I bis VI der Richtlinie 92/50/EWG berufen kann.

42. Nach ständiger Rechtsprechung des *Gerichtshofes* (Slg. 1988, 4635 = NVwZ 1988, 353 Rdnr. 40 - Beentjes) kann sich der einzelne in all den Fällen, in denen Bestimmungen einer Richtlinie inhaltlich als unbedingt und hinreichend genau erscheinen, gegenüber dem Staat auf diese Bestimmungen berufen, wenn der Staat die Richtlinie nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umsetzt.

43. Daher ist zu prüfen, ob die in Rede stehenden Bestimmungen der Richtlinie 92/50/EWG inhaltlich als unbedingt und so hinreichend genau erscheinen, daß sich ein einzelner gegenüber dem Staat auf sie berufen kann.

44. Zunächst ist festzustellen, daß die Bestimmungen des Abschnitts I, die den sachlichen und persönlichen Geltungsbereich der Richtlinie betreffen, und des Abschnitts II, die die Verfahren für Aufträge betreffen, deren Gegenstand Dienstleistungen für Anhänge I A und I B sind, unbedingt und so genau sind, daß sich ein einzelner vor einem nationalen Gericht auf sie berufen kann.

45. Die Art. 8 bis 10, die zu Abschnitt II gehören, enthalten für die Auftraggeber die unbedingte und genaue Verpflichtung, öffentliche Aufträge für Dienstleistungen, die ganz oder hauptsächlich unter Anhang I A fallen, nach nationalen Verfahren zu vergeben, die mit den Bestimmungen der Abschnitte III bis VI in Einklang stehen, und Aufträge für Dienstleistungen, die ganz oder hauptsächlich unter Anhang I B fallen, gem. den Art. 14 und 16. Art. 14 bildet den Abschnitt IV, während Art. 16 zu Abschnitt V gehört.

46. Wie der Generalanwalt in Rdnr. 57 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, sind die eingehenden Bestimmungen der Abschnitte III bis VI über die Wahl der Vergabeverfahren und Durchführung von Wettbewerben, die gemeinsamen technischen und Bekanntmachungsvorschriften, die Teilnahme- sowie die Eignungs- und Zuschlagskriterien vorbehaltlich von Ausnahmen und Qualifizierungen, die sich aus ihrem Wortlaut ergeben, unbedingt und so klar und genau, daß sich die Erbringer von Dienstleistungen vor den nationalen Gerichten auf sie berufen können.

47. Daher ist auf den zweiten Teil der dritten Frage zu antworten, daß sich ein einzelner vor den nationalen Gerichten unmittelbar auf die Bestimmungen der Abschnitte I und II der Richtlinie 92/50/EWG berufen kann. Auch auf die Bestimmungen der Abschnitte III bis VI kann sich ein einzelner vor einem nationalen Ge-

richt berufen, soweit sich aus der Untersuchung des Wortlautes der einzelnen Bestimmungen ergibt, daß sie unbedingt und hinreichend genau sind.

#### Zur vierten Frage

48. Mit seiner vierten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob sich aus Art. 5 oder anderen Bestimmungen des EG-Vertrags oder der Richtlinie 92/50/EWG die Verpflichtung eines Mitgliedstaats ergibt, in bestehende, auf unbestimmte Zeit oder für mehrere Jahre und nicht entsprechend der Richtlinie abgeschlossenen Rechtsverhältnisse einzugreifen.

49. Da die Richtlinie zum Zeitpunkt des Erlasses des Vorlagebeschlusses noch nicht in das österreichische Recht umgesetzt worden war, kann diese Frage im vorliegenden Fall nicht die Verpflichtung des österreichischen Gesetzgebers betreffen, auf diesem Gebiet tätig zu werden.

50. Die vierte Frage ist daher so zu verstehen, daß mit ihr Auskunft darüber begehrt wird, ob das Gemeinschaftsrecht einen öffentlichen Auftraggeber eines Mitgliedstaats verpflichtet, auf Antrag eines einzelnen in bestehende, auf unbestimmte Zeit oder für mehrere Jahre und nicht entsprechend der Richtlinie 92/50/EWG abgeschlossene Rechtsverhältnisse einzugreifen.

51. Nach ständiger Rechtsprechung kann sich ein einzelner gegenüber jeder Behörde, die mit der Richtlinie nicht in Einklang stehende Rechts- und Verwaltungsvorschriften des nationalen Rechts anzuwenden hat, vor den nationalen Gerichten auf die unbedingten und hinreichend genauen Bestimmungen einer Richtlinie berufen, selbst wenn diese Richtlinie noch nicht in das innerstaatliche Recht des betroffenen Mitgliedstaats umgesetzt worden ist.

52. Daher kann sich ein einzelner vor einem nationalen Gericht auf die Bestimmungen der Richtlinie 92/50/EWG berufen, soweit sie unbedingt und hinreichend genau sind, wenn ein öffentlicher Auftraggeber eines Mitgliedstaats einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag unter Verstoß gegen diese Bestimmungen vergeben hat, sofern diese Vergabe nach Ablauf der in der Richtlinie vorgesehenen Umsetzungsfrist erfolgt ist.

53. Nach den Akten wurden jedoch die im Ausgangsverfahren streitigen Rahmenverträge 1984, also vor dem Erlass der Richtlinie, geschlossen.

Daher ist auf die vierte Frage zu antworten, daß das Gemeinschaftsrecht einen öffentlichen Auftraggeber eines Mitgliedstaats nicht verpflichtet, auf Antrag eines einzelnen in bestehende, auf unbestimmte Zeit oder für mehrere Jahre abgeschlossene Rechtsverhältnisse einzugreifen, wenn diese Rechtsverhältnisse vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 92/50/EWG begründet worden sind.

Anm. d. Schriftl.: Zur Auftragsvergabe nach der Sektoren-Richtlinie s. *EuGH*, NVwZ 1997, 374; zur Neugestaltung des Vergaberechts s. *Schneevogel/Horn*, NVwZ 1998, 1242.

#### 4. Rechtsmittelrichtlinie für Sektorenaufträge

EGV Art. 177; Richtlinie 92/13/EWG Art. 1, 2

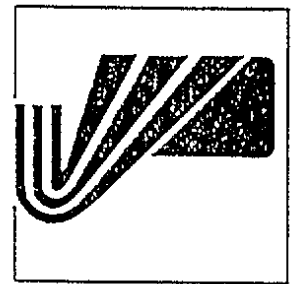
Für den Fall einer nicht fristgerechten Umsetzung der Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. 2. 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor läßt sich weder aus Art. 1 I bis III noch aus Art. 2 I und VII bis IX noch aus anderen Bestimmungen dieser Richtlinie ableiten, daß die zur Nachprüfung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau- und Lieferaufträge zuständigen Instanzen der Mitgliedstaaten auch zur Nachprüfung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor befugt sind. Die Verpflichtung, das nationale Recht entsprechend der Richtlinie 92/13/EWG auszulegen und die Rechte des Bürgers wirksam zu schützen, gebietet es dem nationalen Gericht jedoch zu prüfen, ob dem einzelnen aufgrund der einschlägigen Vorschriften des nationalen Rechts ein Anspruch auf Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor zuerkannt werden kann. Das nationale Ge-

**Verband des privaten gewerblichen  
Straßenpersonenverkehrs  
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V.  
Postfach 104144 · 44041 Dortmund

Ministerium für Frauen, Jugend,  
Familie und Gesundheit  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
z. H. Herrn Brämswig

40190 Düsseldorf



Omnibusverkehr  
Taxi- und  
Mietwagenverkehr  
Krankentransport-  
und Rettungsdienst  
auf Bundesebene

Ihre Nachricht vom

28.01.1999

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

He/Ke

Tag

8. Februar 1999

**Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die  
Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG)  
Aktenzeichen: IIIC60712.1.1**

Sehr geehrter Herr Brämswig,

im folgenden geben wir Ihnen unsere Anregungen zum vorgenannten Gesetzentwurf be-  
kannt.

**Zu § 1 Abs. 2 Nr. 5**

Unseres Erachtens müßte hier eine Regelung gefunden werden, die es ermöglicht, Pati-  
enten, die z. B. in ein Krankenhaus außerhalb des Betriebsbereiches befördert werden,  
nach Abschluß der Behandlung auch zurückholen zu können. In der Praxis wird dies un-  
seres Wissens von vielen der am Krankentransport und Rettungsdienst Beteiligten so  
praktiziert. Auch die Kostenträger werden ein Interesse daran haben, wenn solche  
Fahrten durch den Leistungserbringer als eine Beförderungsleistung abgerechnet wer-  
den.

**Zu § 4 Abs. 6**

Hier halten wir es für sinnvoll, eine solche Rechtsverordnung in Abstimmung mit allen  
Beteiligten zu erlassen. Die Ausbildung der Rettungshelferinnen und Rettungshelfer sollte  
u. E. bundeseinheitlich geregelt werden. In den meisten Bundesländern beträgt die

Westalandamm 78  
44141 Dortmund  
Postfach 10 4144  
44041 Dortmund

Telefon (02 31) 52 82 27  
Telefax (02 31) 52 11 17

**Geschäftszeiten**  
montags-donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr  
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.30 Uhr

**Bankverbindung**  
Volksbank Neheim-Hüsten eG, 59759 Arnsberg  
(BLZ 466 600 22)  
Konto-Nr. 113 100 200

1. Vorsitzender Jürgen Drees; 2. Vorsitzender Andreas Hagelstein; Geschäftsführer Friedhelm Herwig, Dipl.-Betriebswirt



theoretische Ausbildung 160 Stunden. Sie ist verknüpft mit einem 14-tägigen Krankenhauspraktikum sowie (teilweise) mit einem 14-tägigen Rettungswachenpraktikum. Wir erachten die Ausbildung in der vorgenannten Form als sinnvoll.

#### **Zu § 6 Abs. 4**

Eine Zusammenarbeit mit angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten sollte nur dann zulässig sein, wenn nicht auf andere örtliche Anbieter im Sinne der §§ 18 ff. zurückgegriffen werden kann.

#### **Zu § 9 Abs. 1**

Diese Regelung darf u. E. nicht zu einer indirekten Ausweitung des Betriebsbereiches führen. Die vorgegebenen Hilfsfristen müssen stets eingehalten werden.

#### **Zu § 12 Abs. 2**

Hinsichtlich der Bedarfsplanerstellung müssen vorgegebene Eintreffzeiten für die Notfallrettung und den Krankentransport beachtet werden. Ferner muß der Bedarfsplan u. E. auch das Mitwirken der nach §§ 18 ff. vorhandenen Unternehmen berücksichtigen. Die Betriebe sollten mit Standort, Fahrzeuganzahl (unterteilt nach RTW und KTW) sowie Einsatzzahlen erfaßt werden. Nur so kann ein realistischer Bedarfsplan erarbeitet werden.

#### **Zu § 12 Abs. 4**

Hier sollten die nach § 21 Anhörberechtigten sowie die Fachverbände des Krankentransportgewerbes und der Notfallrettung eingebunden werden. Diese müssen – nicht zuletzt für die Abgabe sinnvoller Stellungnahmen – die Bedarfspläne kennen.

#### **Zu § 13 Abs. 1**

Hier muß u. E. klar definiert werden, was „bei gleichem Leistungsangebot“ bedeutet. Wir sind der Meinung, daß hierzu u. a. auch der gleiche zeitliche Einsatz, ein gleicher Fahrzeugeinsatz und die Beschäftigung gleichwertigen Personals (hauptberufliche Kräfte) gehören. Auch auf steuerliche Vorteile muß hierbei sicherlich geachtet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich uns auch die Frage, wie eine Bewertung vorgenommen wird, wenn private Anbieter ebenfalls am Katastrophenschutz beteiligt sind.

#### **Zu § 16 Abs. 2**

Hier vertreten wir die Auffassung, daß auch die Industrie- und Handelskammern, die ja auch am Anhörrecht beteiligt werden, im Landesfachbeirat vertreten sein sollten.





### **Zu § 18 Abs. 2**

Hier sollte der Bestandschutz für Altunternehmer unbedingt berücksichtigt bzw. auch geklärt werden.

### **Zu § 19 Abs. 3**

Unseres Erachtens sollte die Landesregierung bzw. das zuständige Fachministerium die Inhalte der Prüfung festlegen. Mit der Durchführung der Prüfung könnten auch die Industrie- und Handelskammern betraut werden. Diese verfügen aufgrund der Berufszugangsverordnung PBefG sicherlich über ein großes Know-how. Die fachspezifischen Dinge, die für den Bereich der Notfallrettung und des Krankentransportes von Bedeutung sind, könnten nach unserem Dafürhalten ohne größere Probleme in die bei den Kammern vorhandenen Prüfungsbögen eingearbeitet werden.

### **Zu § 19 Abs. 4**

Hier regen wir folgende Formulierung an:

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der aktuelle Bedarfsplan keinen zusätzlichen Bedarf ausweist.

### **Zu § 21 Abs. 1**

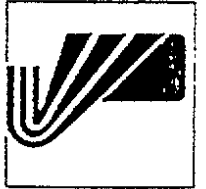
Hier sollten die Fachverbände des Krankentransportgewerbes und der Notfallrettung ebenfalls aufgenommen werden. Eine solche Beteiligung hat sich im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes seit vielen Jahren bestens bewährt.

### **Zu § 22 Abs. 3 Nr. 4**

An dieser Stelle muß u. E. dringend die Frage des Bestandschutzes geklärt werden. Kommt es hier erneut zu keiner Klärung, werden sich weiterhin die Gerichte bemühen müssen.

### **Zu § 22 Abs. 3 Nr. 5**

Die einmal festgelegte Betriebszeit muß im Bedarfsfall flexibler zu gestalten sein. In der Praxis haben wir bereits heute Fälle, in denen Behandlungen (z. B. Dialyse), die bislang in der Zeit von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr durchgeführt wurden, plötzlich in die späten



Abendstunden verlegt werden. Es muß einem Unternehmen möglich sein, seine Betriebszeit in einem solchen Fall problemlos erweitern zu können, um diesen Dialysepatienten auch weiterhin befördern zu können.

**Zu § 29 Abs. 1 letzter Satz**

Unseres Erachtens muß es hier heißen, daß § 18 Satz 2 entsprechend nur für Unternehmen gilt, die von der Genehmigung erst nach dem 30. Juli 1989 Gebrauch gemacht haben. Wir verweisen hier auf bereits bestehende Rechtsprechung. Evtl. könnte § 29 auch gänzlich gestrichen werden, da unseres Wissens heute keine Unternehmen mehr am Markt sind, die noch über Genehmigungen nach altem Recht (PBefG) verfügen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Anregungen gedient zu haben. Eine mündliche Anhörung halten wir wegen der Wichtigkeit des Themas für geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Verband des privaten gewerblichen  
Straßenpersonenverkehrs  
Nordrhein-Westfalen e.V.

Herwig  
Geschäftsführer



**BUNDESVERBAND**  
eigenständiger Rettungsdienste e.V.

Regionalbeauftragter- Nord  
Matthias Kießling  
Hönefeldstr. 18  
42285 Wuppertal

Telefon (0202) 280 50-10  
Telefax (0202) 280 50-30  
Wuppertal, 10.02.1999

BKS e.V. · Matthias-Claudius-Str. 14 · 65185 Wiesbaden

Ministerium für  
Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit  
des Landes Nordrhein- Westfalen  
z.Hd. Frau Dr. Prütting

vorab per Telefax 0211/ 855- 3246  
- 3 Seiten-

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehmer (RettG NW)/ AZ III C60712.1.1**

Sehr geehrte Frau Dr. Prütting, sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf. Wir sind sehr überrascht, daß die Empfehlungen des Gutachtens der Heinrich- Heine- Universität Bonn in entscheidenden Punkten, speziell im Bereich der Integration aller am Krankentransport und der Notfallrettung Beteiligten in den öffentlichen Rettungsdienst, keine Akzeptanz gefunden haben.

Eine Anhörung erachten wir u.a. aus diesem Grund für dringend notwendig.

zu § 1 (2), Satz 5

Hier sollte eine Ausnahme für die Beförderungen gefunden werden, die in den genehmigten Betriebsbereich führen (Hin- u. Rücktransport in zeitlich engem Zusammenhang/ Behandlungsfahrt etc.) Das gleiche gilt für Konsiltransporte, da Leistungserbringer des Rettungsdienstes als auch Unternehmen die Krankentransport und Notfallrettung betreiben in der Regel mit Krankenträgern separate Vereinbarungen geschlossen haben, die in diesen Fällen nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Matthias-Claudius-Str. 14  
65185 Wiesbaden  
Telefon (06 11) 9 10 15 44  
Telefax (06 11) 9 10 02 98  
Konto 138 57-607 Postbank Frankfurt  
(BLZ 500 100 60)

zu § 4 (6)

Die Rechtsverordnung über die Ausbildung von Rettungssanitäter/innen und Rettungshelfer/innen begrüßen wir, da hierdurch der Qualitätsstandard in NRW ein gleiches Niveau erhält. Wir bitten jedoch vor Verabschiedung der Rechtsverordnung, diese zur Diskussion zu stellen. Aus unserer Sicht wird es u.a. erforderlich sein, daß Rettungshelfer/innen neben einem Krankenhauspraktikum auch ein Praktikum an einer Rettungswache absolvieren müssen.

zu § 6 (4)

Dieses Recht der übergreifenden Zusammenarbeit sollte auch Unternehmen die Krankentransport und Notfallrettung betreiben zugestanden werden. Vorrangig sollte hier auf bestehende Anbieter nach § 18 ff. zurückgegriffen werden.

zu § 9 (1)

Wir geben zu bedenken, daß hier auch Unternehmen die Krankentransport und Notfallrettung betreiben betroffen sind. Sollten in der Leitstelle des öffentlichen Rettungsdienstes Einsätze anfallen, die nicht mit eigenen Rettungsmitteln innerhalb einer im Bedarfsplan definierten Hilfsfrist geleistet werden können, sollte auf ortsansässige Unternehmen zurückgegriffen werden die Krankentransport und Notfallrettung betreiben. Hier sollte eine minimale Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Rettungsdienst und Unternehmen die Krankentransport und Notfallrettung betreiben gesetzlich geregelt werden.

zu § 12 (2)

Um eine realistische Bedarfsplanung vornehmen zu können, sollten auch Unternehmen nach § 18 ff. Berücksichtigung finden. Diese sollten mit der Anzahl Ihrer genehmigten Krankenkraftwagen und Ihrem jährlichen Transportaufkommen erfaßt werden. Unter Mitwirkung der Krankenkassen sollten auch Hilfsfristen für Krankentransport und Notfallrettung erarbeitet werden.

zu § 12 (4)

Zur Abgabe einer differenzierten Stellungnahme gem § 21 RettG NW sollten die Spitzenverbände des Krankentransports und der Notfallrettung sowie die Fachverbände des Rettungswesens ergänzend genannt werden.

zu § 13

Die vorgenommene Privilegierung der Hilfsorganisationen ist weder sachlich gerechtfertigt noch verfassungskonform. Die Begründung, daß die Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz mitwirken ergibt sich lediglich aus der Gesetzesbegründung - nicht aus dem Gesetz. Wir weisen darauf hin, daß der BKS seit langen Jahren im Katastrophenschutz mitwirkt und als private Hilfsorganisation u.a. in Nordrhein- Westfalen die allgemeine Eignung besitzt. Derzeit bemüht sich der BKS um die Aufstellung eines Zuges in Nordrhein- Westfalen.

Trotzdem erachten wir diese Privilegierung als verfassungswidrig, da sie das Unternehmen in der Berufsfreiheit völlig beschränkt und auf andere Tätigkeiten reduziert. Sie grenzt alle kleineren Unternehmen aus, die durch die Abgabe eines "gleichen Leistungsangebots" am öffentlichen Rettungsdienst teilnehmen möchten, wenn diese nicht die Kapazität zur Mitwirkung im Katastrophenschutz besitzen. Dies verstößt jedoch eindeutig gegen Art 12 Abs. 1 GG.

zu § 16 (2)

Wir würden es begrüßen wenn Sie hier die Industrie und Handelskammer hier mit aufnehmen würden.

zu § 18 Satz 2

Dieser Ergänzung stimmen wir inhaltlich zu, wenn hierbei der Besitzstandsschutz der sog. Altunternehmen berücksichtigt wird. Es wurde bereits mehrfach festgestellt, daß solche rückwirkenden Einschränkungen für sog. Altunternehmer nicht möglich sind.

zu § 19 (3)

Hier würden wir es begrüßen, wenn die Industrie und Handelskammer zur Abnahme der Prüfung berechtigt würde. Die Spitzenverbände des Krankentransports und der Notfallrettung würden an der Vorbereitung auf die Prüfung sowie ihrer Durchführung mitwirken.

zu § 21 (1)

Zu den genannten Stellen sollten die Spitzenverbände des Krankentransports und der Notfallrettung zusätzlich aufgeführt werden.

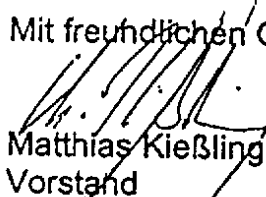
zu § 22 (4 u. 5)

In diesem Zusammenhang verweisen wir nochmals auf § 18 Satz 2. Zudem sollten Betriebszeiten als Mindestvorhaltezeiten betrachtet werden. Diese "Pflichtvorhaltung" wäre für den öffentlichen Rettungsdienst zur Spitzenzeitabdeckung sinnvoll und schränkt das Unternehmen nach § 18 ff. nicht wie in der bisherigen Weise ein.

zu § 29 (1)

Nach unserem Informationsstand kann es kein Unternehmen mehr geben, welches im Besitz einer gültigen Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen zum Zwecke des Krankentransports mit Krankenkraftwagen im Sinne des PBefG ist. Gemäß der bereits existierenden Rechtsprechung kann eine Beschränkung für Unternehmen die bereits vor 1998 von Ihrer Genehmigung Gebrauch gemacht haben nicht vollzogen werden. Somit könnte § 29 (1) gegebenenfalls ersatzlos gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Matthias Kießling  
Vorstand

**FACHVEREINIGUNG PERSONENVERKEHR NORDRHEIN  
Taxi-Mietwagen e.V.**

*Siemensstr. 1 40789 Monheim Telefon (02173/9599-0) Telefax (02173/9599-25)  
E-Mail: FP-Nordrhein@t-online.de http://www.eurotaximesse.de*

Ministerium für Frauen,  
Jugend, Familie und Gesundheit  
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

vorab: per E-Mail: [poststelle@mags.nrw.de](mailto:poststelle@mags.nrw.de)

Monheim, 10.02.1999/go-re

Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die  
Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG)  
Az.: III C60712.1.1; Ihre Anhörung vom 28. Januar 1999-02-10

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem vorgegebenen Gesetzentwurf  
Stellung nehmen zu können. Wir bitten aber für die Zukunft, einen  
angemessenen Zeitrahmen für die Anhörungen einzuräumen.. Im Einzelnen  
nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 1 Absatz 2 Nr. 5

Nach unserer Auffassung sollte der Text dahingehend geändert werden, daß  
auch Rückholungen von Patienten, die aus Nordrhein-Westfalen in ein anderes  
Bundesland transportiert wurden und üblicherweise von den gleichen  
Unternehmern zurückgeholt werden, auch den Vorschriften dieses Gesetzes  
unterliegen. Dies dürfte auch im Sinne der Kostenträger sein, da häufig solche  
Fahrten durch den Leistungserbringer als eine Beförderungsleistung abgerechnet  
werden.

Zu § 4 Absatz 6

Unseres Erachtens sollte die Ausbildung von Rettungshelfern/innen  
bundeseinheitlich geregelt werden. Die theoretische Ausbildung beträgt in den  
meisten Bundesländern 160 Stunden und ist verknüpft mit einem jeweils 14-  
tägigen Praktikum in einem Krankenhaus und auf einer Rettungswache.  
Außerdem sollte ein derartige Rechtsverordnung nur in Abstimmung mit allen  
Beteiligten erlassen werden.

## Zu § 6 Absatz 4

Hier regen wir an, daß eine Zusammenarbeit mit angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten nur dann zulässig sein soll, wenn nicht andere örtliche Anbieter im Sinne des § 18 ff vorhanden sind und auf diese zurückgegriffen werden kann. Uns erscheint eine Einbindung örtlicher Anbieter grundsätzlich sinnvoller als eine gebietsübergreifende Regelung.

## Zu § 9 Absatz 1

Es muß sichergestellt werden, daß vorgegebene Hilfsfristen stets eingehalten werden. Die Neuformulierung läßt eine indirekte Ausweitung des Betriebsbereiches befürchten.

## Zu § 12 Absatz 2

Vorgegebene Eintreffzeiten für Notfall-, Rettung- und Krankentransport sind zu beachten. Im Bedarfsplan sollte weiterhin das Mitwirken der nach § 18 vorhandenen Unternehmen berücksichtigt werden. Deren Betriebe sollten mit Standort, Art und Anzahl der Fahrzeuge sowie Einsatzzahlen erfaßt werden. Dann wäre ein realistischer Bedarfsplan zu erstellen.

## Zu § 12 Absatz 4

Es fehlt ein Anhörrecht für die nach § 21 Anhörberechtigten sowie die Fachverbände des Krankentransportgewerbes und der Notfallrettung. Diese sind notwendigerweise einzubinden, damit sie in Kenntnis der Bedarfspläne qualifizierte Stellungnahmen abgeben können.

## Zu § 13 Absatz 1

Die in § 13 Absatz 1 Satz 2 gewählte Formulierung bei gleichem Leistungsangebot muß konkretisiert werden. Hierzu gehören unseres Erachtens Vergleiche des zeitlichen Einsatzes, des vorhandenen Fahrzeugsparks und des beschäftigten Personals. Die Bevorzugung freiwilliger Hilfsorganisationen können wir nicht akzeptieren. Gerade diese Organisationen sind in der Vergangenheit nach unserem Kenntnisstand in vielen Fällen ihren steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen. Außerdem sind unseres Erachtens die privaten Anbieter in jedem Fall zu berücksichtigen, die am Katastrophenschutz beteiligt sind.

## Zu § 16 Absatz 2

Wir regen an, auch die Industrie- und Handelskammern am Landesfachbeirat zu beteiligen. Dies wäre nur eine logische Konsequenz, da sie ja anhörberechtigte Stelle sind.

## Zu § 18 Absatz 2

Es ist sicherzustellen, daß bereits vorhandene Unternehmen einen Bestandschutz bekommen.

## Zu § 19 Absatz 3

Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung sollte die Prüfung den Industrie- und Handelskammern übertragen werden. Diese verfügen aufgrund der Berufszugangsverordnung zum PBefG und zum GüKG über eine entsprechende Erfahrung. Die fachspezifischen Fragen für den Bereich der Notfallrettung sowie des Krankentransportes könnten ohne größere Probleme als Zusatzteil in die Prüfung integriert werden. Der Inhalt der Prüfung sollte nach unserer Auffassung von der Landesregierung bzw. dem zuständigen Fachministerium festgelegt werden.

## Zu § 19 Absatz 4 Satz 1

Die Formulierung halten wir für praxisfremd. Wir schlagen daher vor, daß die Genehmigung zu versagen ist, wenn der aktuelle Bedarfsplan keinen zusätzlichen Bedarf ausweist.

## Zu § 21 Absatz 1

Die zuständigen Fachverbände des Krankentransportgewerbes und der Notfallrettung sind hier ebenfalls als anhörberechtigte Stellen aufzunehmen. Einmal müssen die berechtigten Interessen derer Verbandsmitglieder berücksichtigt werden, außerdem können durch die Erfahrungen im Anhörverfahren zum PBefG häufig wichtige Kenntnisse eingebracht werden.

## Zu § 22 Absatz 3 Nummer 4

Hier fehlt eine Regelung über den Bestandsschutz bereits vorhandener Unternehmen.

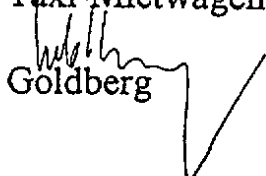
## Zu § 22 Absatz 3 Nummer 5

Um Kosten zu senken und eine bessere Auslastung teurerer Geräte zu erzielen, werden zwischenzeitlich zum Beispiel Dialysen, Bestrahlungen usw. nicht mehr nur wie früher üblich zwischen 6.00 Uhr und 19.00 Uhr durchgeführt, sondern bis in die späten Abend- und Nachtstunden. Insofern muß für die Betriebszeiten eine flexible Regelung möglich sein.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen im Gesetzgebungsverfahren verwirklichen würden.

Mit freundlichen Grüßen

FACHVEREINIGUNG PERSONENVERKEHR NORDRHEIN  
Taxi-Mietwagen e. V.

  
Goldberg



Ergebnisniederschrift  
über die  
13. Sitzung des Landesfachbeirates  
für den Rettungsdienst  
am 21. Jan. 1998  
im MAGS NRW

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Ende der Sitzung: 13.30 Uhr

Teilnehmer: siehe beigefügte Anwesenheitsliste

Entschuldigt hat sich:

Herr J. Hoffmann (Landesverband der BKK)

Als fachkundige Personen wurden zu der Sitzung geladen:

Herr Dr. Krafft (Universität Bonn, Institut für Wirtschaftsgeographie)  
Herr Speich (DRK-Landesverband Nordrhein)

Vor Beginn der Sitzung sind an die Mitglieder des Landesfachbeirates folgende Unterlagen als Tischvorlage verteilt worden:

- Vom MAGS erstellte Zusammenfassung der Stellungnahmen des Landesfachbeirates zu den Handlungsempfehlungen im Gutachten des Institutes für Wirtschaftsgeographie der Universität Bonn zur Leistungs- und Organisationsstruktur des Rettungsdienstes in NRW.
- Schreiben des DRK-Landesverbandes Nordrhein vom 10.12.1997.
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen vom 12.1.1998.
- Stellungnahme des Herrn Volker Meyer, Dortmund, vom 12.1.1998.

- Stellungnahme der ÖTV, Bochum, vom 16.1.1998.
- Verlautbarung von Herrn Prof. Dr. Herzog, Gummersbach, zur Finanzierung des ländlichen Rettungsdienstes.

Frau Dr. Prütting eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Nach Beratung im Landesfachbeirat wird folgende Tagesordnung festgelegt:

**TOP 1: Bericht des Herrn Dr. Stratmann über die Besprechung der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Verletztenanhängekarte**

**TOP 2: Fortsetzung der Erörterung der Vorschläge im Gutachten zu den Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen.**

**TOP 3: Ausstellung einer Todesbescheinigung durch den Notarzt des Rettungsdienstes.**

**Zu TOP 1:**

**Bericht des Herrn Dr. Stratmann über die Besprechung der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Verletztenanhängekarte.**

Herr Dr. Stratmann berichtet, daß die Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Verletztenanhängekarte am 14. Jan. 1998 beim DRK-Landesverband Westfalen-Lippe in Münster getagt hat. In dieser Sitzung wurde übereinstimmend eine Neukonzeption

für eine Verletztenanhängekarte erarbeitet. Die erarbeiteten Empfehlungen liegen der Arbeitsgruppe nunmehr schriftlich vor; sie sollen dem Landesfachbeirat in der nächsten Sitzung zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

**Zu TOP 2:**

**Fortsetzung der Erörterung der Vorschläge im Gutachten zu den Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen.**

Die dem MAGS zugesandten schriftlichen Stellungnahmen zu den Empfehlungen des Gutachters (vergleiche TOP 1 der Ergebnisniederschrift über die 12. Sitzung des Landesfachbeirates am 9.12.1997) wurden den Mitgliedern/stellv. Mitgliedern des Landesfachbeirates mit Schreiben vom 13. Jan./16. Jan. 1998 übersandt bzw. als Tischvorlage in der Sitzung am 21. Jan. 1998 ausgehändigt.

**Zu den einzelnen Handlungsempfehlungen sind auf der Grundlage einer vom MAGS als Tischvorlage verteilten Synopse der Stellungnahmen folgende Besprechungsergebnisse erzielt worden:**

- Aufbau einer landesweit einheitlichen Leistungs- und Organisationsdokumentation**

Nach eingehender Diskussion sind die Mitglieder des Landesfachbeirates einstimmend der Auffassung, daß eine landesweit einheitliche Leistungs- und Organisationsdokumentation mit einer Periodizität von allenfalls 2 Jahren erstellt

werden sollte. Das grundsätzliche Einverständnis der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung ihrer Erklärungen durch die zuständigen Gremien des Städtetages NW, des Landkreistages NW und des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes.

**- Privatisierung oder Deregulierung /Beschränkung der Notfallversorgung auf den öffentlichen Rettungsdienst .**

Es ist überwiegende Auffassung der Mitglieder des Landesfachbeirates, daß die Notfallrettung als öffentliche Aufgabe ausschließlich in der Trägerschaft der Kommunen verbleiben sollte. Dabei sind private Unternehmer, die gegenwärtig über eine gültige Genehmigung für die Durchführung von Notfallrettung nach § 18 RettG NW verfügen, als Verwaltungshelfer in den öffentlichen Rettungsdienst einzubeziehen. Ferner ist es einstimmige Auffassung des Landesfachbeirates, daß es bei der medizinisch-organisatorischen **funktionalen Einheit** von Notfallrettung und Krankentransport verbleiben muß. Qualitätsstandards sollten im RettG. NW festgeschrieben werden.

**- Bündelung der Trägerschaft**

Dieser Tagesordnungspunkt wird im Landesfachbeirat kontrovers diskutiert; insbesondere sprechen sich die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände gegen die empfohlene Bündelung der Trägerschaft aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen aus. Es konnte keine einheitliche Auffassung zu dieser Thematik im Landesfachbeirat erzielt werden.

**- Einführung einer landesweit einheitlich gesetzlichen Hilfsfristvorgabe für die Notfallrettung**

Auch dieser Empfehlungsvorschlag wird kontrovers diskutiert. Einige Mitglieder begrüßen den Empfehlungsvorschlag, eine Hilfsfrist als Planungsgröße - einschl. Definition - in das Rettungsgesetz aufzunehmen. Andere Mitglieder, insbesondere die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, betonen, daß die Aufnahme einer Hilfsfristregelung ins Rettungsgesetz mit erheblichen finanziellen Lasten der Kommunen verbunden wäre. Es sollte daher bei der gegenwärtigen und bewährten Rechtslage verbleiben.

Aus notfallmedizinischen Gründen wird auch vom Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Notärzte NW die Auffassung vertreten, daß - falls es zu einer rechtlichen Regelung für diesen Bereich kommt - keine unterschiedlichen Hilfsfristregelungen (etwa für städtische oder ländliche Gebiete) aufgenommen werden sollten.

**- Stärkung der Beteiligungsrechte der Krankenkassen an der Bedarfsplanung**

Mit Ausnahme der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände wird im Landesfachbeirat grundsätzlich die Notwendigkeit gesehen, die Kostenträger (GKV'en) bei der Erstellung der rettungsdienstlichen Bedarfsplanungen stärker zu beteiligen. Nach Auffassung der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände wird das stringente Wirtschaftlichkeitsprinzip bejaht. Es wird allerdings ausgeführt, daß das Land keine Kompetenz besitzt, den Kassen rettungsdienstliche Aufgaben zuzuweisen. Eine konstitutive Beteiligung der GKV'en an den Aufgaben des Rettungsdienstes (Bedarfsplanung) stelle eine rechtliche Unmöglichkeit dar und sei somit nicht verhandelbar.

Als Ergebnis der eingehenden Diskussion kann festgestellt werden, daß vom Landesfachbeirat eine höhere Beteiligung der

Kostenträger an der rettungsdienstlichen Bedarfsplanung der Träger für notwendig erachtet wird. Dabei müssen jedoch rechtliche Konstruktionen gefunden werden, die den kommunalverfassungsrechtlichen Aspekten nicht entgegenstehen. Herr Dr. Krämer, Landkreistag NW, bietet als Lösungsansatz die analoge Anwendung des § 55 der Kreisordnung an.

#### - Stärkung der Leitstellenfunktion

Diese Thematik wird eingehend erörtert. Es ist einheitliche Auffassung des Landesfachbeirates, daß die Leitstellenfunktion weiter zu stärken ist, d.h., die einheitliche Einsatzlenkung und -leitung aller Einsätze des Rettungsdienstes nur durch eine zentrale Leitstelle (kreisfreie Stadt/Kreis) zu erfolgen hat. Ferner wird im Landesfachbeirat grundsätzlich die Auffassung vertreten, daß die noch betriebenen ca. 80 Abfragestellen (Nebenleitstellen) in den kreisangehörigen Städten durch jeweils eine zentrale Leitstelle im Kreisgebiet zu ersetzen ist. Neben organisatorischen Gründen (Sicherstellung der ständigen Erreichbarkeit der Rettungswachen/Rettungsfahrzeuge, Entscheidung, ob ein Notfalleinsatz mit NEF oder ein Krankentransport erforderlich ist, Einsatzanordnung an die Rettungswachen, Festlegung des Transportzieles in bestimmten Fällen, Kommunikation mit den Krankenhäusern - auch außerhalb des Versorgungsbereiches-) sind insbesondere auch Kostengründe maßgebend. Die Kostenträger sind nicht mehr bereit, die Betriebs- und Investitionskosten der sog. Abfragestellen zu finanzieren. Der Vertreter des Innenministeriums erklärte, ob es zur Konzentration der Mittel aus der Feuer- und Rettungswache als auch bei der Kreisleitstelle gleichzeitig eingehen kann. Dies begegne allerdings fachlichen Bedenken.

**- Ausschreibung der zur Durchführung auf Dritte zu übertragenden Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes**

Herr Fuhrmann, Städtetag NW, stellt an den Gutachter Herrn Dr. Krafft, die Frage, inwieweit die Feuerwehren an dem Ausschreibungsverfahren im Sinne von Nummer 7.7 der Handlungsempfehlungen zu beteiligen sind. Sollten sich danach Möglichkeiten eröffnen, daß die Feuerwehren von der Durchführung rettungsdienstlicher Aufgaben ausgeschlossen werden können, wird dies zu einer kategorischen Ablehnung seitens der kommunalen Spitzenverbände führen.

Daraufhin bittet die **Vorsitzende** den Gutachter um Klarstellung, ob es sich bei den Feuerwehren um „Dritte“ im Sinne der o.g. Handlungsempfehlungen handelt.

Der Gutachter stellt zu dieser Frage **eindeutig** fest, daß Feuerwehren (Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren) sowie sonstige kommunale Einrichtungen (mit trägereigenem Personal) nicht zu den „Dritten“ im Sinne der o.g. Handlungsempfehlungen gehören. Nur in den Fällen, wo der Träger die Durchführung der Aufgaben einer Rettungswache nicht selbständig durchführen kann oder will, ist in jedem Fall - abweichend von der bisherigen Praxis - eine Ausschreibung erforderlich. In diesen Fällen, so wird von einigen Mitgliedern des Landesfachbeirates vorgeschlagen, sollte die Dauer der jeweiligen Aufgabendurchführung nicht wie vom Gutachter vorgesehen, für den Zeitraum von 5 Jahren, sondern entsprechend der Periodizität der Bedarfsplanung erfolgen.

In der sich daran anschließenden Diskussion konnte **kein** einheitliches Meinungsbild über die Ausschreibung der zur Durchführung auf Dritte zu übertragenden Leistungen des Rettungsdienstes erzielt werden.

Während sich die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände zur Gesamthematik „Ausschreibung“ nicht abschließend äußerten, stellten die Vertreter der GKV'en

fest, daß sämtliche Rettungsdienstleistungen auszuschreiben sind (auch unter Beteiligung der kommunalen Einrichtungen).

Die Vertreter der Freiwilligen Hilfsorganisationen bemerkten hierzu, daß sich die bisherigen Regelungen des § 11 RettG bewährt haben und deshalb eine Änderung der genannten Vorschrift abgelehnt wird.

#### **- Erhöhung der Kostentransparenz und Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes durch erweiterte Beteiligung der Kostenträger**

Von den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände wird vorgetragen, daß die in den Handlungsempfehlungen insoweit gemachten Vorschläge aus rechtlichen Gründen abgelehnt werden. Sie halten es für nicht möglich, daß jemand, der als Kostenpflichtiger anzusehen ist, konstitutiv bei der Festlegung der Gebühren beteiligt wird. Auch ist es nicht zulässig, daß über eventuelle Einwendungen der Kostenträger Kommunalparlamente in öffentlicher Sitzung beschließen sollen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Kommunalparlamente über die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten letztendlich eigenständig und allein entscheiden.

Mit Ausnahme der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sprachen sich die übrigen Mitglieder des Landesfachbeirates weit überwiegend (und zwar gegenüber der derzeitigen Rechtslage) für eine höhere Beteiligungsform der Kostenträger bei der Gebührengestaltung im Rettungsdienst aus.

In der anschließenden Diskussion konnte über die Frage nach Erhöhung der Kostentransparenz und Wirtschaftlichkeit im Rettungsdienst kein einheitliches Votum erzielt werden. Herr Fuhrmann, Städtetag NRW, trägt vor, daß auf diesem Gebiete möglicherweise die Schaffung einer verbindlichen Gebührenkalkulation Klarheit bringen könnte.

Von den GKV'en wird vorgetragen, daß sich die bisherige Praxis nach dem Satzungsprinzip nicht bewährt hat; sie fordern die Einführung eines Vereinbarungsprinzips. Von den kommunalen Spitzenverbänden wird hierzu ausgeführt, daß in Verhandlungen mit den GKV'en nur in wenigen Ausnahmefällen eine Einigung



hinsichtlich der Gebührenstruktur und der Gebührenhöhe nicht zustande gekommen ist.

- Weitere Empfehlungen im Rahmen der abgegebenen Stellungnahmen, die nicht Gegenstand des Gutachtens sind:
  - a) Einführung eines Qualitätsmanagements, insbesondere des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst,
  - b) Leitstellenausstattung,
  - c) Ersthelfersystem (First-Responder)
  - d) Stationierung der Rettungswachen vorwiegend an Krankenhäusern und
  - e) Stärkere Zusammenarbeit des Notfalldienstes der Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Trägern des Rettungsdienstes (Leitstellen).

Die o.g. Punkte wurden auf der Fachbeiratssitzung aus Zeitgründen inhaltlich nicht näher erörtert.

Die Vorsitzende sagt zu, daß die zusätzlichen Empfehlungen der Mitglieder in die weiteren Überlegungen bei einer möglichen Novellierung des RettG einbezogen werden.

### Zu TOP 3:

**Ausstellung einer Todesbescheinigung durch den Notarzt des Rettungsdienstes.**

Herr Dr. Windhorst bedauert, daß auf Grund des geltenden Rechts nach wie vor auch Notärzte im Rettungsdienst grundsätzlich zur Ausstellung der im Durchschrei-

beverfahren (mit 8 Blättern) zu erstellenden Todesbescheinigung verpflichtet sind, und Todesursachen bestimmen müßten, ohne die Krankengeschichte zu kennen (was auf die Dokumentation reiner Wahrscheinlichkeiten/Vermutungen hinausläufe) das Ausfüllen der Todesbescheinigung mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden sei. Herr **Dr. Windhorst** stellt klar, daß die Notärzte des Rettungsdienstes Grundlagen für kriminalpolizeiliche Entscheidungen schaffen.

Herr **Dr. Schiffers** verweist darauf, daß die Ordnungsbehördliche Verordnung auch die Notärzte des Rettungsdienstes zur Ausstellung einer Todesbescheinigung verpflichtet. Er weist ferner darauf hin, daß die neue Todesbescheinigung inhaltlich von der früheren Bescheinigung kaum abweicht und diese dem einheitlich für die Länder empfohlenen Muster entspricht. Die gegenüber bisher erhöhte Blätterzahl ist verursacht durch den Informationsbedarf früher nicht berücksichtigter Stellen sowie differenzierte Datenschutzerfordernisse gegenüber den Adressaten.

Herr **Dr. Windhorst** berichtet ferner über in Erarbeitung stehende Vorschläge der beiden Ärztekammern in NRW, die die Todesbescheinigung ohne den Verlust wesentlicher Inhalte vereinfachen sollten. Herr **Dr. Schiffers** bestätigt, das Interesse im MAGS daran, weist aber daraufhin, daß diese Vorschläge vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten, also z.B. auch des MAGS, des Justiz- und des Innenministeriums sowie des Datenschutzbeauftragten NRW bedürfen.